



NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES BUBESHEIM

Sitzungsdatum: Montag, 23.10.2017
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 20:20 Uhr
Ort: im Sitzungssaal des Rathauses Bubesheim

ANWESENHEITSLISTE

1. Bürgermeister

Sauter, Walter

2. Bürgermeister

Finkel, Rainer

3. Bürgermeister

Sobczyk, Gerhard

Mitglieder des Gemeinderates

Fichtl, Wolfgang Dr.
Mayer, Werner
Oberauer, Christoph
Radinger, Sonja
Ritter, Hermann
Zeiser, Georg

Schriftführerin

Ertle, Sabine

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Edelmann, Hedwig	entschuldigt
Häußler, Hans Peter	entschuldigt
Laub, Jürgen	entschuldigt
Schaich, Harald	entschuldigt

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil

- 1 Genehmigung der Niederschriften des öffentlichen Teils der Sitzungen vom 18.09.2017 und 16.10.2017
- 2 Beratung und Beschlussfassung zur Kalkulation der Wassergebühr **GL/151/2016/1** und der Herstellungsbeiträge 2018-2021
- 3 Beratung und Beschlussfassung zum Neuerlass der **GL/401/2017** Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Bubesheim
- 4 Erneute Billigung zur Entwurfsplanung Brückenneubau "Grottenau" **GL/414/2017**
- 5 Beratung und Beschlussfassung zur Vergabe der Prüfstatik für den **GL/415/2017** Brückenneubau "Grottenau" und "Weiherberg"
- 6 Abschluss Zweckvereinbarung Psychosoziale Notfallversorgung für **KA/055/2017** Einsatzkräfte (PSNV-E)
- 7 Ablesen der Wasserzähler zur Abrechnung 2017 **STEU/019/2017**
- 8 Verschiedenes, Wünsche und Anträge

1. Bürgermeister Walter Sauter eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung des Gemeinderates Bubesheim. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates Bubesheim fest. Es wurden keine Einwände gegen die Tagesordnung erhoben.

ÖFFENTLICHER TEIL

TOP 1: Genehmigung der Niederschriften des öffentlichen Teils der Sitzungen vom 18.09.2017 und 16.10.2017

Zur Niederschrift vom 16.10.2017 TOP 3.5 bemerkte Dritter Bürgermeister Sobczyk, dass sein erfolgter Hinweis fehle. Die Niederschrift wird folgendermaßen ergänzt: „Dritter Bürgermeister Sobczyk weist darauf hin, dass das Problem durch die Beschilderung „für Durchgangsverkehr verboten“ behoben werden könnte.

Die Sitzungsniederschriften des öffentlichen Teils der Sitzungen vom 18.09.2017 und 16.10.2017 wurden vollinhaltlich genehmigt.

TOP 2: Beratung und Beschlussfassung zur Kalkulation der Wassergebühr und der Herstellungsbeiträge 2018-2021

Die Gemeinde Bubesheim hat das Büro Rödl & Partner mit der Kalkulation der Wassergebühr und der Herstellungsbeiträge für die öffentliche Wasserversorgung beauftragt.

Herr Moritz erläuterte dem Gremium das Ergebnis der Kalkulation. Der Kalkulator machte auf die entstandene Unterdeckung bei der Nachkalkulation in Höhe von 157.000,00 € aufmerksam. Kostendeckend wäre eine Gebühr in Höhe von 2,32 € gewesen. Bei der Vorkalkulation wurden die Betriebskosten der Planung angepasst. Somit errechnet sich bei Aufholung der Unterdeckung und Erhöhung der Grundgebühr von 60,00 €/Jahr bei Wasserzählern mit 2,5 m³/h Nenndurchfluss und 100,20 €/Jahr bei Wasserzählern mit 6 m³/h Nenndurchfluss eine Gebühr in Höhe von 2,74 €/m², netto. Die Ursache der Gebührenerhöhung von 1,70 € auf 2,74 €, ohne Mehrwertsteuer, wurde folgendermaßen begründet:

- Die bereits nachkalkulierten Gebühren für die Periode 2014 bis 2017 waren nicht kostendeckend (ca. 0,65 €/m³ zu niedrig).
- Die Verfehlung der Kostendeckung soll aufgeholt werden (0,59 €/m³).
- Durch die anstehende Brunnensanierung (ca. 60.000,00 €) im Jahr 2019 steigen die Gebühren um ca. 0,23 €/m³.
- Durch die geplante Investition in den Leitungsbau (Sanierung) im Jahr 2019 (ca. 125.000,00 €) steigen die Gebühren durch die investitionsbedingte Abschreibung um 0,06 €/m³ und durch die kalkulatorische Verzinsung um 0,02 €/m³.
- Der Wasserbezug aus Leipheim wurde den tatsächlichen Verhältnissen angepasst.

Durch die Erhöhung der Grundgebühr kann die mengenabhängige Gebühr entlastet werden.

Die Herstellungsbeiträge für die Geschoßfläche wurden mit 5,78 €/m³ und für die Grundstücksfläche mit 1,03 €/m³ kalkuliert. Hier konnte durch die Neukalkulation eine Reduzierung der Beiträge erreicht werden.

Gemeinderat Ritter empfand die zu Grunde gelegten Planungs- und Zinssätze am obersten Limit. Dies wurde von Herrn Moritz widerlegt. Dem Zinssatz wurde ein langfristiges Mittel von 2,64 % zu Grunde gelegt, damit auch Zinshochzeiten abgedeckt werden. Bei den

Regenerationskosten wurde die Wegesanierung vor den Brunnen und die Ingenieurleistung mit eingerechnet, so dass die Zahlen durchaus realistisch sind.

Zweiter Bürgermeister Finkel schlägt vor, dass in der nächsten Sitzung der Fremdwasserbezug beraten werden soll.

Beschluss:

Die Gemeinde Bubesheim nimmt Kenntnis von der vorgelegten Kalkulation und beschließt die Erhöhung der Grundgebühr von Wasserzählern mit Nenndurchfluss bis 5 m³/h auf 60,00 €/Jahr und bei Wasserzählern mit Nenndurchfluss bis 10 m³/Jahr auf 100,20 €/Jahr.

10-76-2017/GL einstimmig beschlossen Ja 9 Nein 0 Anwesend 9 pers. Beteiligt 0

Beschluss:

Die Wassergebühr wird auf 2,74 €/m³, netto festgesetzt.

10-77-2017/GL mehrheitlich beschlossen Ja 8 Nein 1 Anwesend 9 pers. Beteiligt 0

Beschluss:

Die Herstellungsbeiträge für die Geschoßfläche werden mit 5,78 €/m³ und für die Grundstücksfläche mit 1,03 €/m³, jeweils netto, beschlossen.

10-78-2017/GL einstimmig beschlossen Ja 9 Nein 0 Anwesend 9 pers. Beteiligt 0

Beschluss:

Die Erhöhung der Gebühr und die neuen Herstellungsbeiträge erfolgen zum 01.01.2018.

10-79-2017/GL einstimmig beschlossen Ja 9 Nein 0 Anwesend 9 pers. Beteiligt 0

TOP 3: Beratung und Beschlussfassung zum Neuerlass der Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Bubesheim

Der Neuerlass der Straßenausbaubeitragssatzung wurde bereits im Gremium in der Sitzung vom 31.07.2017 vorberaten. Der Bayerische Gemeindetag hat im November 2016 ein neues Satzungsmuster für die Ausbaubeitragssatzung veröffentlicht. Diese hat in dem vorgelegten Satzungsentwurf zum Neuerlass Eingang gefunden.

Der Satzungsentwurf enthält – abgesehen von redaktionellen Änderungen – folgende inhaltliche Änderungen:

§ 1: Erschließungsbeiträge sind nun in Art. 5a Abs. 1 KAG geregelt. Der neu gefasste Art. 5a KAG bildet die Grundnorm für die Erhebung von Erschließungsbeiträgen.

§ 4 Abs. 1 Nr. 6.2: Die selbständigen Grünanlagen wurden als beitragsfähige öffentliche Einrichtung entfernt.

§ 4 Abs. 1 Nr. 7: Die Kinderspielplätze wurden ebenfalls als beitragsfähige öffentliche Einrichtung entfernt.

§ 4 Abs. 3 Nr. 3.12: Streichung der Schutz- und Stützmauern (nicht Mustersatzung)

§ 4 Abs. 3 Nr. 3.22: Nachdem die Kinderspielplätze nicht mehr beitragsfähig sind, ist diese Regelung hinfällig

§ 4 Abs. 4 wird erweitert durch den Zusatz: ...sowie der vom Personal des Beitragsberechtigten erbrachten Werk- und Dienstleistungen für die technische Herstellung der Einrichtung.

§ 4 Abs. 5: Hier wird aus Sicht der Verwaltung empfohlen, die Kosten für Schutz- und Stützmauern entgegen der Mustersatzung nicht zum beitragsfähigen Aufwand mit aufzunehmen.

Die Streichung ist aus Sicht der Verwaltung zur vollziehbaren Satzungsregelung vertretbar, wenn beachtet wird, dass in die Verteilung alle Grundstücke mit einzubeziehen sind, die einen Vorteil aus dieser Einrichtung haben.

§ 6 Abs. 2 Nr. 8 und 9: Hier wurde die Maßnahmen für die selbständigen Grünanlagen und Kinderspielflächen gestrichen

§ 7 Abs. 3 Nr. 2: Grundstücke, die mit ihrer gesamten Fläche im unbeplanten Innenbereich liegen werden – unabhängig von ihrer Tiefe – mit der vollen Grundstücksfläche herangezogen. Die Tiefenbegrenzung (Heranziehung von übertiefen Grundstücken nur bis zu einer Tiefe von 50 m) wurde gestrichen, zumal sie im zentralen Innenbereich nicht anwendbar ist: Bei Grundstücken, die vom Innenbereich in den Außenbereich übergehen, wird die Fläche im Innenbereich zum Beitrag herangezogen. Für die Fläche im Außenbereich gilt 1 % als beitragspflichtige Grundstücksfläche

§ 7 Abs. 5: Hier wurde die Änderung vom 16.11.2012 eingearbeitet.

§ 7 Abs. 6: Nun kann die zulässige Zahl der Vollgeschosse auch anhand der im Bebauungsplan festgesetzten Wand- oder Firsthöhe ermittelt werden. Weist der Bebauungsplan lediglich eine höchstzulässige Gebäudehöhe in Form der Wand- oder Firsthöhe aus, so gilt diese geteilt durch 2,6 m, in Gewerbe- und Industriegebieten geteilt durch 3,5 m. Sind beide Höhen festgesetzt, so ist die höchstzulässige Wandhöhe maßgebend. Ergeben sich bei der Berechnung Bruchzahlen, werden diese auf volle Zahlen auf- oder abgerundet. Setzt der Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch eine Baumassenzahl noch die höchstzulässige Gebäudehöhe in Form der Wand- oder Firsthöhe fest, so findet Abs. 9 Anwendung.

§ 7 Abs. 9 wurde um eine Definition des Begriffs „Vollgeschoß“ ergänzt.

§ 7 Abs. 10 regelt nun Grundstücke mit Kirchen und Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen.

§ 12 Abs. 2 (Ablösung des Ausbaubeitrages) der Mustersatzung wurde nicht übernommen, da diese Regelung zu unerwünschten Ergebnissen bei der Veräußerung von Grundstücken incl. Erschließungsanteil (Gesamtpreisverträge) führen könnte.

§ 14 Ratenzahlung und Verrentung

Es steht im Ermessen der Gemeinde diese Billigkeitsregelungen aufzunehmen.

Art. 5 Abs. 10 Satz 1 KAG gibt den veranlagenden Gemeinden die Möglichkeit einen Straßenausbaubeitrag im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härte zu verrenten bzw. für diesen eine Ratenzahlung zu gewähren.

Durch die Ratenzahlung wird dem Beitragspflichtigen die Möglichkeit eingeräumt, seine Beitragsschuld in einzelnen Teilbeträgen zu begleichen, die eine unterschiedliche Höhe haben können und für unterschiedliche Zahlungsfristen ohne Vorliegen unbilliger bzw. erheblicher Härte gewährt werden können. Bei einer Verrentung wird der Beitrag durch Bescheid in eine Schuld umgewandelt, die in einzelnen bis zu zehn Jahresleistungen ebenfalls abseits unbilliger Härte zu entrichten ist.

§ 15 (Billigkeitserlass)

Der neu hinzugefügte § 15 wird nicht übernommen. Die Möglichkeit des (Teil-)Erlasses ist unter den Voraussetzungen des Art. 13 Abs. 1 Ziff. 5 Buchst. a KAG i.V.m. § 227 AO zulässig. Demnach ist die Erhebung eines Beitrags aus persönlichen Gründen unbillig, wenn der

Beitragspflichtige erlasswürdig ist und die Erhebung des Beitrages die Fortführung der persönlichen wirtschaftlichen Existenz gefährdet.

Neuregelung, die nicht der Mustersatzung entspricht:

§ 4 Abs. 6

Der beitragsfähige Aufwand umfasst nicht die Kosten, die lediglich für den bloßen Austausch von Einzelteilen (z.B. Leuchten, Leuchtmittel, Vorschaltgeräte usw.) einer Straßenbeleuchtungseinrichtung (z.B. Straßenlampe) entstehen, wenn diese Kosten ausschließlich wegen einer energetischen Sanierung bzw. Ertüchtigung der Straßenbeleuchtungsanlage angefallen sind und damit insgesamt auch keine Verbesserung der Straßenbeleuchtung verbunden ist.

Der in der Mustersatzung empfohlene Gemeindeanteil wurde nicht übernommen. Die Gemeinde Bubesheim hält an ihrem bisherigen höheren Anteil fest.

Beschluss:

Der Gemeinderat erlässt eine neue Straßenausbaubeitragssatzung wie vorgelegt.

10-80-2017/GL einstimmig beschlossen Ja 9 Nein 0 Anwesend 9 pers. Beteiligt 0

TOP 4: Erneute Billigung zur Entwurfsplanung Brückenneubau "Grottenau"

Der Gemeinderat Bubesheim hat in seiner Sitzung vom 24.04.2017 die Entwurfsplanung vom 09.02.2016 gebilligt. In dieser Planung war die Böschungssicherung mit Spundwänden vorgesehen. Das Ingenieurbüro legte für das Brückenbauwerk 6 „Grottenau“ eine Entwurfsplanänderung vor. Nach dem neuen Plan wird die Uferböschung mit Wasserbausteinen gesichert, die in Beton verlegt werden.

Im Beschluss vom 24.04.2017 sollte die Absicherung der Böschung alternativ als Spundwand und als Quadersteine ausgeschrieben werden. Diese Alternativausschreibung entfällt mit der neuen Entwurfsplanung.

Beschluss:

Der Gemeinderat Bubesheim billigt den Plan vom 16.10.2017 für das Brückenbauwerk „Grottenau“. Die Absicherung der Böschung erfolgt mit Wasserbausteinen.

10-81-2017/GL, BAU einstimmig beschlossen Ja 9 Nein 0 Anwesend 9 pers. Beteiligt 0

TOP 5: Beratung und Beschlussfassung zur Vergabe der Prüfstatik für den Brückenneubau "Grottenau" und "Weiherberg"

Für den Brückenneubau ist die Vergabe der Prüfstatik zu vergeben. Die LGA, Landesgewerbeanstalt Bayern, Körperschaft des öffentlichen Rechts bietet diese Leistung gemäß RVP (Vergütung für statische und konstruktive Prüfungen von Ingenieurbauwerken für Verkehrsanlagen) auf Grundlage der geschätzten Kosten des Ingenieurbüros Hartinger Consult an. Das zu erwartende Honorar wird für beide Brücken zu einem Nettopreis in Höhe von 9.148,68 € angeboten. Die Abrechnung erfolgt nach dem Ausschreibungsergebnis.

Beschluss:

Der Gemeinderat beauftragt die LGA – Landesgewerbeanstalt Bayern mit der Prüfstatik für den Brückenneubau „Grottenau“ und „Am Weiherberg“ zu einem geschätzten Honorar in Höhe von 9.148,68 €, netto.

10-82-2017/GL, BAU einstimmig beschlossen Ja 9 Nein 0 Anwesend 9 pers. Beteiligt 0

TOP 6: Abschluss Zweckvereinbarung Psychosoziale Notfallversorgung für Einsatzkräfte (PSNV-E)

Im Zuge von Einsätzen sind die Hilfskräfte der Feuerwehren immer wieder mit Tod und Verletzung von Menschen konfrontiert. Zum Teil sind sie selbst lebensbedrohlichen Situationen ausgesetzt.

Das Miterleben derart extremer Situationen, wie auch die Verantwortung für das Leben anderer, kann eine erhebliche psychische Belastung für die Einsatzkräfte bedeuten. Nicht nur die unmittelbar Betroffenen von Unfällen, Katastrophen und Gewalt können Belastungsreaktionen entwickeln, sondern auch deren Helfer.

Solche außergewöhnlich belastenden Ereignisse rufen bei vielen Menschen vorübergehend starke Reaktionen und Gefühle hervor.

Die „**Psychosoziale Notfallversorgung für Einsatzkräfte**“ (kurz PSNV-E) zielt vor allem durch präventive Angebote auf eine möglichst gute Vorbereitung der Einsatzkräfte.

In der tatsächlichen Verarbeitung von belastenden Einsätzen helfen speziell ausgebildete Feuerwehrkameradinnen und Feuerwehrkameraden, einen guten Weg durch die eigenen Gedanken, Gefühle und wiederkehrenden Erinnerungen zu finden.

Der Kreisbrandrat beruft speziell ausgebildete Feuerwehrkameradinnen und Feuerwehrkameraden in das „**Nachsorgeteam Günzburg**“. Ziel und Auftrag dieses Nachsorgeteams ist die Unterstützung und Begleitung der Feuerwehren des Landkreises - seiner Einsatzkräfte und Verantwortlichen. Das Nachsorgeteam Günzburg arbeitet eng mit den im Landkreis tätigen weiteren Kriseninterventionsdiensten wie KID oder der Notfallseelsorge zusammen und bildet hierdurch ein gemeinsames Netzwerk.

Die Träger von dieser Zweckvereinbarung sind die beteiligten Kommunen im Landkreis Günzburg. Jede teilnehmende Gemeinde hat zur Finanzierung der PSNV-E einmalig einen Betrag von 3,00 € pro aktiven Feuerwehrdienstleistenden zu entrichten. (Gemeinde Bubesheim: 96,00 €)

Sind diese Mittel erschöpft wird ein weiterer Betrag nacherhoben, welcher bei einer geeigneten Versammlung, z.B. Bürgermeisterversammlung festgelegt wird.

Beschluss:

Der Gemeinderat ermächtigt den Ersten Bürgermeister zum Abschluss der Zweckvereinbarung über die Finanzierung und den Betrieb der Psychosozialen Notfallversorgung für Einsatzkräfte der Feuerwehren im Landkreis Günzburg.

10-83-2017/KA einstimmig beschlossen Ja 9 Nein 0 Anwesend 9 pers. Beteiligt 0

TOP 7: Ablesen der Wasserzähler zur Abrechnung 2017

Die Verwaltung möchte 2017 die Ablesung des Wasserzählers über Ablesebriefe vornehmen. Es besteht für den Bürger auch die Möglichkeit die Zählerstände über das Bürger-Service-Portal mitzuteilen.

Durch die Gesetzesänderung der Minijobs ist die kurzfristige Beschäftigung der Ablesekräfte nicht mehr möglich. Hinzu kommt, dass es sehr schwierig ist, Ablesekräfte für diese Tätigkeit zu finden.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Möglichkeit zur Mitteilung der Wasserzählerstände über Ablesebriefe und über das Bürger-Service-Portal zu. Über diese Möglichkeit soll im Amtsblatt informiert werden.

10-84-2017/STEU einstimmig beschlossen Ja 9 Nein 0 Anwesend 9 pers. Beteiligt 0

TOP 8: Verschiedenes, Wünsche und Anträge

Hierzu gab es keine Wortmeldung.

Walter Suter
1. Bürgermeister

Sabine Ertle
Schriftführerin